

An  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathaus  
53332 Bornheim

Bornheim, 08.09.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie die folgenden schriftlichen Fragen im Rahmen der nächsten Ratssitzung zu beantworten:

### **Bürgerbegehren RUF**

1. Wurde das Bürgerbegehren gegen den Teilverkauf der Schwimmbadwiese form- und fristgerecht zwischenzeitlich bei der Stadt eingereicht?
2. Wurde das Bürgerbegehren inhaltlich formal ausreichend im Sinne § 26 GO begründet?
3. Wenn nein, ist das Bürgerbegehren damit als unzulässig aus Sicht des Bürgermeisters anzusehen und welche Konsequenzen hat dies für das weitere Procedere?
4. Sind nach Ansicht des Bürgermeisters Vorschläge zur Kostensenkung entbehrlich, da es sich um eine Ausgabenminderung handelt. (VG Düsseldorf Urteil vom 26.02.99-1K 11023/96)
5. Verfügt die Stadt Bornheim über eine Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden?

Mit freundlichen Grüßen

**Heinz Joachim Schmitz**

Gez.  
**Bernd Marx**